

Thomas Frye: 02931/878-159 frye@arnsberg.ihk.de
Franziska Fretter 02931/878-162 fretter@arnsberg.ihk.de

Stufenweise Rückkehr zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Normalität

Die NRW-Landesregierung hat am 06.05.20 einen 4-Stufenplan zur schrittweisen Rückkehr in die wirtschaftliche und gesellschaftliche Normalität angekündigt. Stufe 1 (Ist-Zustand) wurde bereits mit der ab 04.05. gültigen CoronaSchutz-Verordnung umgesetzt.

Stufe 2 folgt mit dem Eröffnungsdatum 11.05.20 (davon abweichende Starttermine in Klammern). Wichtiger Hinweis: Die Umsetzung dieses Stufenplans bedarf einer konkreten Festlegung in eine überarbeiteten CoronaSchutzVO, die insb. hinsichtlich der Details und möglicher Einschränkungen und Hygiene-Auflagen abzuwarten bleibt. **Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise am Ende dieses Informationsblattes!**

Handel und Dienstleistungen:

Aufhebung der 800-Quadratmeter-Regel im Einzelhandel: Jedes Ladenlokal unabhängig von der Verkaufsfläche kann unter Vorhaltung eines Konzepts zur Einhaltung des Abstandsgebotes und zentraler Hygieneregeln wieder öffnen. Maßstab für die durchzuführende Zugangskontrolle soll ein Kunde pro 10 qm sein (1:10)

Gastronomie, Hotellerie, Tourismus

- **touristischer Aufenthalt** in Ferienhäusern, Ferienwohnungen und auf Campingplätzen ist unter Wahrung des Kontaktverbots (zwischen den Gästen) wieder möglich.

- **Gastronomische Angebote in Speisegaststätten** (auch Cafés, Imbissbetriebe, klassische „Kneipen“, zwingend mit Sitzplätzen), sofern im Innen- und/oder Außenbereich die Einhaltung des Abstandsgebots möglich ist, Vorliegen eines Hygienekonzepts erforderlich, jedoch keine Selbstbedienungsangebote mit offenen Lebensmitteln (Buffets)

Voraussetzungen:

Sitzplatz-Zuweisung und Gästeregistrierung (keine Reservierungspflicht), Abstände zwischen Sitzplätzen zu benachbarten Tischen (Rückenlehnen) von mind. 1,5 m
Gäste an einem Tisch aus max. 2 Haushalten (keine Abstandserfordernisse), ohne Personenzahl-Begrenzung

Landesregierung erarbeitet gemeinsam mit DEHOGA verbindliche Hygienestandards, die Bestandteil der zu erwartenden VO werden

- **Öffnung von Freizeitparks, Ausflugsschiffahrt** (mit Hygienekonzept),
Touristinformationen, Fahrrad- und Bootsverleihe, (sowie weitere gewerbliche Anlagen, die der Freizeitgestaltung dienen)

- **kleine begrenzte Meetingformate** in Abhängigkeit von Tagungsraumgrößen

- **Ausübung von kontaktfreiem Sport** unter freiem Himmel (seit 7. Mai)

- **Öffnung von Fitnessstudios, Tanzschulen** und Sporthallen/Kursräumen der Sportvereine

und der Freibäder (Letztere erst ab dem 20.05.) unter strengen Auflagen von Abstand und Hygiene (ausgenommen reine Spaßbäder und vergleichbare Bereiche)

Schulungen, Lehrgänge und Prüfungen in außerschulischen Bildungseinrichtungen

- **Bildungsangebote** in Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen, behördlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen inkl. Prüfungswesen unter Hygiene- und Schutzauflagen zulässig (umfasst auch Schulungen, Lehrgänge und Prüfungen der IHK bzw. des IHK-Bildungsinstituts)

- **Veranstaltungen in großen Räumen** zulässig, wenn zusätzlich zur Beachtung der Abstands- und Hygieneauflagen die Teilnehmerzahl auf unter 100 begrenzt wird

Kulturangebote – auch wirtschaftlicher Art

Kleinere Konzerte und andere öffentliche Aufführungen sind unter freiem Himmel zulässig oder mit strengen Vorgaben zu Mindestabständen, Mund-Nase-Bedeckung etc. mit einem von der örtlichen Behörde abgestimmten Konzept auch in Gebäuden zulässig

- **Teilöffnung der Musikschulen** für ausgewählte Formate (Kleingruppen, Ensembles mit max. 6 Teilnehmer/innen), bei Einhaltung der zum Teil erweiterten Abstandsregeln

Stufe 3 sieht ab 30.05. weitere Öffnungen wie folgt vor:

Hinweis: Es ist mit einer verbindlichen Entscheidung erst in der 2. Maihälfte zu rechnen.

- **Körpernahe Dienstleistungen** (Massage, Tattoos, Kosmetik, Nagelstudio u.Ä.) bei Vorliegen eines Hygienekonzepts

- **Spielhallen, Wettbüros** etc. bei Vorliegen eines Hygienekonzepts

- **Im Hotelgewerbe** ist eine Öffnung für **touristische Übernachtungen** von Inländern möglich, soweit die Wahrung des Abstands- und Kontaktverbots analog zur Gastronomie erfolgt und möglich ist ▪ gilt schon **vor** Himmelfahrt (**18. Mai 2020**)
Landesregierung erarbeitet gemeinsam mit DEHOGA verbindliche Hygienestandards, die Bestandteil der zu erwartenden VO werden

- **Fachmessen und Fachkongresse** mit Schutzkonzepten und unter Beschränkung der Besucher- und Teilnehmerzahlen

- (touristische) **Führungen** mit beschränkter Teilnehmerzahl

- **Thermen, Schwimmbäder**, Spaßbäder und Wellness-Orte unter passgenauen Infektionsstandards

- **kleine Gruppen- und Busreisen** möglich unter passgenauen Infektionsstandards

- **Ausübung von Sportarten** auch mit unvermeidbarem Körperkontakt der Sportlerinnen und Sportler und in geschlossenen Räumen, auch in Hallenbädern, unter Beachtung von Hygienekonzepten

- **Beginn der Badesaison**, damit auch die Freigabe des Schwimmens in Seen und Flüssen

- **Erweiterung der Angebote der Musikschulen** auf größere Ensembles, Aufnahme der außerschulischen Kooperationsprojekte entsprechend der Regelungen des Schulministeriums

- **Öffnung von Kinos, Theatern, Opern und Konzerthäusern**, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Besuchern gewährleistet ist und es ein Zutrittskonzept gibt. Durch den verstärkten Einsatz von Ordnern sind Ansammlungen im Warte- und Pausenbereich zu verhindern.

Stufe 4 ab dem 01.09.20

Vollständiger Regelbetrieb in fast allen Branchen geplant

jedoch einzelne Ausnahmen:

ausgenommen von dieser längerfristigen Perspektive bleiben weiterhin so genannte „Tanzlustbarkeiten“ wie Bars, Kneipen (ohne Sitzgelegenheiten) Clubs, Diskotheken sowie Bordellbetriebe

Großveranstaltungen wie Jahrmärkte und Volksfeste sind bis 31.08.20 verboten. Es erscheint nach derzeitigem Stand sehr fraglich, dass eine Durchführung nach diesem Datum zugelassen sein wird.

Für alle Unternehmen und deren Dienstleistungen gilt:

Es sind die allgemeinen Corona-Hygienestandards sicherzustellen. Dies kann in vielen Fällen nur betriebsindividuell erfolgen. Eine vorherige Genehmigung durch eine Behörde ist dabei nicht erforderlich (Ausnahme: Kulturveranstaltungen < 100 Teilnehmer). Jedoch ist natürlich mit stichprobenartigen Kontrollen und ggfs. Aufforderung zur Nachbesserung zu rechnen, wenn diese Standards aus Sicht der Ordnungsämter nicht ausreichend gewährleistet werden können.

Wir empfehlen, dass Sie Ihr individuelles Konzept zu Papier bringen und damit dokumentieren, Ihre Mitarbeiter einweisen und Ihre Kunden durch Aushang oder Handzettel informieren.

Dabei sollten Sie folgende Anforderungen beachten:

- Sicherstellung eines Abstands von mindestens 1,5 m zwischen Kunden/Gästen und zum Personal.
- Dazu ggfs. Zugangsbegrenzungen (max. 1 Person je 10 qm Fläche), Markierung von Laufwegen
- Reduzierung oder Sperrung von Sitzplatz- oder Bedien- und Behandlungskapazitäten
- Verbindliches Tragen einer Alltagsmaske wo das Einhalten eines Abstands nicht möglich ist, alternativ Einrichtung von Trennwänden etc.
- Regelmäßige Desinfektion von Oberflächen oder Kontaktflächen (Türklinken, Tische, Stuhllehnen, Sanitärbereiche)
- Bereitstellung ausreichender Reinigungsmittel (z.B. Handdesinfektion am Eingang)
- Kunden-/Gästeinformation durch Aushang/Plakate

Wir gehen davon aus, dass die Branchenverbände (DEHOGA, etc.) jeweils Hygienestandards für ihre Betriebstypen definieren, die als weitere betriebsspezifische Orientierung dienen können.

Hier einige hilfreiche Links:

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe:

<https://www.bgn.de/corona/bgn-handlungshilfen-fuer-betriebe/>

DEHOGA Baden-Württemberg:

<https://www.dehogabw.de/informieren/branchenthemen/coronavirus/was-koennen-betriebe-zum-schutz-von-mitarbeitern-und-gaesten-tun.html>

Hinweis: Diese Zusammenstellung wurde mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Zudem können sich Aussagen durch Änderung der rechtlichen Vorgaben sowie neue Erkenntnisse ändern. Daher empfehlen wir dringend, die weitere Entwicklung über die Medien und insb. auch die IHK-Informationseite zu Corona aufmerksam zu verfolgen.